

Aktenzeichen: 5 AZR 770/78

LAG Hamburg

Urteil des BAG vom 11. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: BGB § 611 Abhängigkeit; KSchG § 1 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 770/78

5 Sa 44/76 Hamburg

Verkündet am  
11. März 1981

gez. Schartel,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Heither und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heidenreich und Dr. Florack für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. April 1978 - 5 Sa 44/76 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

das Berufungsgericht entschieden hat, ob ab November 1972 ein Teilzeitarbeitsverhältnis bestand.

2. Im Umfang dieser Aufhebung wird wie folgt erkannt:

- a) Auf die Anschlußberufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 5. Februar 1976 - 12 Ca 475/74 - wird festgestellt, daß sich die Klägerin von November 1972 bis zum 30. Juni 1975 in einem Teilzeitarbeitsverhältnis als Sprecherin und Realisatorin befand.
- b) Zur Entscheidung darüber, ob das Arbeitsverhältnis über den 30. Juni 1975 hinaus bestand, wird der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden hat.

3. Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

#### Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob zwischen ihnen ab November 1972 ein Teilzeitarbeitsverhältnis und ab Februar 1975 ein Vollzeitarbeitsverhältnis begründet wurde, und ob

dieses Arbeitsverhältnis durch Kündigung der beklagten Anstalt vom 15. Mai 1975 zum 30. Juni 1975 beendet wurde.

Die jetzt 45 Jahre alte Klägerin, die schon von 1958 bis 1962 für die beklagte Rundfunkanstalt als Sprecherin und Fernsehansagerin tätig war, arbeitete ab November 1972 für den Norddeutschen Rundfunk in dessen Abteilung "Fernsehen" im Funkhaus Hannover. Sie war dort als Sprecherin und Realisatorin Mitarbeiterin des "Nordschau-Magazins", das seinerzeit von Herrn H geleitet wurde. Neben der Klägerin arbeiteten dort etwa sechs bis acht festangestellte und etwa vier freie Mitarbeiter.

Die Realisatoren haben die Aufgabe, Filmbeiträge für das Magazin herzustellen. Sie müssen Themen vorschlagen. Diese werden auf den wöchentlich stattfindenden Redaktionskonferenzen besprochen. Themen, die angenommen werden, werden vom Redaktionsleiter nach den besonderen Neigungen der einzelnen Realisatoren vergeben. Nach der Erteilung des Auftrages beginnt der Realisator mit ersten Recherchen, er schreibt ein Treatment (Angaben über Inhalt und Ablauf des Filmbeitrages), entwirft anhand dieses Treatments den Text zu diesem Beitrag und bereitet die Dreharbeiten vor. Der Realisator leitet auch die sich anschließenden Dreharbeiten, zu denen ihm ein Kamerteam des Senders zur Verfügung gestellt wird. Er überwacht zuletzt auch den Schnitt. Zur Arbeit eines Realisators gehören auch Besprechungen mit dem Produktionsleiter, Vorgespräche mit dem Kamerteam und Aufnahmeleiter und gegebenenfalls Besprechungen mit dem zuständigen Redakteur. Dieser Redakteur muß den Film abnehmen; er kann auf Änderungen bestehen. In diesem Ar-



- 4 -

beitsablauf gibt es keinen Unterschied zwischen festangestellten und freien Mitarbeitern.

Die Klägerin stellte auf diese Weise im Jahre 1972 einen Filmbeitrag her, im Jahre 1973 waren es sieben Filme, im Jahre 1974 - bis zum 30. Oktober 1974 - zwei Filme.

Als Sprecherin wurde die Klägerin zunächst regelmäßig im "Nordschau-Magazin" eingesetzt. Dieses Magazin wurde dienstags vom Funkhaus Hannover gesendet. Die Klägerin sprach in dieser Sendung etwa eine Minute lang die Nachrichten. Außerdem wurde die Klägerin als Moderatorin und Sprecherin vorgegebener Texte beschäftigt. Für jede einzelne Tätigkeit zahlte die beklagte Rundfunkanstalt ein Honorar. Es betrug nach den Angaben der beklagten Anstalt im Jahre 1974 10.160,20 DM.

Im Juli 1974 wurden die Redakteure der beklagten Rundfunkanstalt angewiesen, Aufträge an freie Mitarbeiter nur noch dann zu vergeben, wenn für die gewünschte Arbeit keine festangestellten Mitarbeiter eingesetzt werden könnten. Am 30. Oktober 1974 eröffnete der Leiter des "Nordschau-Magazins" der Klägerin, daß sie als Realisatorin nicht mehr beschäftigt werden könne. Tatsächlich erhielt die Klägerin danach keinen Auftrag mehr.

Mit der am 21. November 1974 beim Arbeitsgericht Hamburg eingegangenen Klage machte die Klägerin geltend, daß sie sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befände. Sie wehrte sich auch gegen eine Einschränkung ihrer Tätigkeit. Am 4. Februar 1975 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

während des laufenden Rechtsstreits - erhielt  
sie folgendes Schreiben:

"Nachdem die Überprüfung der arbeitsrechtlichen Situation freier Mitarbeiter beim Norddeutschen Rundfunk abgeschlossen ist, können wir Ihnen erfreulicherweise mitteilen, daß der Norddeutsche Rundfunk bereit ist, Sie in ein Festanstellungsverhältnis zu übernehmen.

Wir werden Sie in absehbarer Zeit zu einer Besprechung bitten, in der wir die Konditionen des mit Ihnen zu schließenden Arbeitsvertrages erörtern wollen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie davon unterrichten, daß wir mit den Gewerkschaften über den Abschluß eines Tarifvertrages verhandeln, durch den besonders Regelungen für die jetzt in ein Anstellungsverhältnis zu übernehmenden freien Mitarbeiter vereinbart werden sollen.

Im Hinblick auf die gegebene Situation schlagen wir vor, den zwischen Ihnen und dem Norddeutschen Rundfunk anhängigen Rechtsstreit auszusetzen, bis die Vertragsgespräche abgeschlossen sind."

Dieses Schreiben erhielten eine Reihe von freien Mitarbeitern. Ihm folgte im Fall der Klägerin ein weiteres Schreiben des beklagten Senders vom 7. Februar 1975:

"Wir müssen unser Schreiben vom 4. Februar d.J., mit dem wir Ihnen das Bestehen eines Rechtsanspruches auf Übernahme in ein Anstellungsverhältnis bestätigten, hiermit für ungültig erklären. Das Schreiben wurde an Sie versehentlich abgeschickt. Der NDR vertritt weiterhin den Standpunkt, daß Art und Umfang Ihrer Tätigkeit einen Rechtsanspruch auf Anstellung nicht begründen."



- 6 -

Vorsorglich kündigte der Beklagte ein mögliches Arbeitsverhältnis am 15. Mai 1975 zum 30. Juni 1975. Nach dem 30. Juni 1975 wurde die Klägerin dann auch nicht mehr als Sprecherin beschäftigt. Eine weitere vorsorglich ausgesprochene Kündigung des beklagten Senders vom 17. Mai 1976 zum 30. Juni 1976 ist Gegenstand einer beim Arbeitsgericht Hamburg von der Klägerin erhobenen Kündigungsschutzklage (5 Ca 250/76); das Verfahren ist ausgesetzt bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits.

Die Klägerin hat behauptet, sie habe bei der Herstellung ihrer Filmbeiträge Weisungen der zuständigen Redakteure beachten müssen. Sie habe zum Redaktionsteam gehört, während der Herstellung des Filmes sei sie in den Sendebetrieb des Beklagten eingegliedert. Der Beklagte habe ihr Mitarbeiter und Sachmittel zur Verfügung gestellt und dabei Arbeitszeiten festgelegt. Dabei ergebe sich folgender zeitlicher Umfang ihrer Tätigkeit: Im Dezember 1972 habe sie an 13 Tagen für den Beklagten gearbeitet, im Jahre 1973 an insgesamt 121 Tagen und im Jahre 1974 bis zum 30. Oktober 1974 an 73 Arbeitstagen. Dazu komme eine Tätigkeit außerhalb dieser durch Honorarscheine belegten Arbeitstage für Recherchen und sonstige Vorarbeiten.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. festzustellen, daß zwischen den Parteien seit November 1972 ein unbefristetes Teilzeit-Arbeitsverhältnis als Sprecherin und Realisatorin bestehe, und zwar in dem

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

zeitlichen Umfang, in dem die Klägerin 1973 beschäftigt worden sei,

2. festzustellen, daß sich die Klägerin seit Zugang des Schreibens vom 4. Februar 1975 in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit Vollbeschäftigung als Realisatorin und Sprecherin befindet, und zwar zu den Bedingungen der Tarifvereinbarung vom 11. März 1975 zwischen der Rundfunk-Fernseh-Film-Union und dem Beklagten,
3. hilfsweise, den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin in einem unbefristeten Teilzeit-Arbeitsverhältnis weiterzubeschäftigen, und zwar in dem Umfang, in dem sie 1973 beschäftigt worden sei,
4. wiederum hilfsweise, den beklagten Sender zu verurteilen, mit der Klägerin ab Februar 1975 einen Arbeitsvertrag zu den Bedingungen abzuschließen, die in dem bereits erwähnten Tarifvertrag vom 11. März 1975 festgelegt worden seien und die der beklagte Sender auch mit denjenigen freien Mitarbeitern vereinbart habe, die aufgrund des gleichen Schreibens vom 4. Februar 1975 eingestellt worden seien.

Der beklagte Sender hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die Klägerin sei nur in Einzelfällen und nicht fortlaufend beschäftigt worden. Zwischen den Arbeiten für einzelne Beiträge gäbe es erhebliche arbeitsfreie Zwischenzeiten. Für die Tätigkeit als Sprecherin im Nordschau-Magazin benötige die Klägerin etwa wöchentlich eine Stunde Vorbereitung. Für einen Film benötige ein Realisator etwa fünf Arbeitstage. Die Klägerin sei als Realisatorin



- 8 -

1972 an sieben Tagen, 1973 an 38 Tagen und 1974 an 14 Tagen beschäftigt worden. Der Klägerin habe es freigestanden, an den Redaktionskonferenzen teilzunehmen. Die Klägerin habe auch jeden einzelnen Auftrag frei annehmen oder ablehnen können. Abruf- oder Verfügungsbereitschaft habe er von ihr nicht verlangt. Der Betriebsrat habe der vorsorglich zum 30. Juni 1975 ausgesprochenen ordentlichen Kündigung zugestimmt. Für den Arbeitsinsatz der Klägerin habe es keinen Bedarf mehr gegeben. Der 1. Sprecher habe die Aufgaben der Klägerin übernommen, er sei durch die Festanstellung zweier ständiger freier Mitarbeiter entsprechend entlastet worden. Zudem habe die Klägerin Reisespesen nicht korrekt abgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß zwischen den Parteien im Februar 1975 ein Arbeitsverhältnis als Realisatorin und Sprecherin zustande gekommen ist, dessen Bedingungen im einzelnen noch auszuhandeln seien; die von dem Beklagten am 15. Mai 1975 erklärte Kündigung sei unwirksam. Im übrigen hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des beklagten Senders hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Eine von der Klägerin eingelegte Anschlußberufung wurde zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre zuletzt in der Berufungsinstanz gestellten Sachanträge weiter.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zum Teil begründet.  
Die Klägerin war entgegen der Auffassung des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Berufungsgerichts von November 1972 an teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin des Beklagten als Sprecherin und Realisatorin. Dagegen ist im Februar 1975 kein Vollzeitarbeitsverhältnis begründet worden. Ob das dadurch nicht berührte Teilzeitarbeitsverhältnis durch die ordentliche Kündigung des Beklagten am 30. Juni 1975 beendet wurde, kann der Senat nicht abschließend beurteilen; insoweit muß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

I. Das Berufungsgericht hat mit Recht zunächst geprüft, ob zwischen den Parteien ab November 1972 ein Teilzeitarbeitsverhältnis zustande gekommen ist. Der Begründung, mit der es ein solches Arbeitsverhältnis ablehnt, kann der Senat jedoch nicht folgen.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Parteien hätten keine Dauerrechtsbeziehung über die Erteilung eines Einzelauftrages hinaus begründet. Als Realisatorin sei die Klägerin nicht ständig und nicht planmäßig beschäftigt worden, ihre Aufträge hätten einen sehr unterschiedlichen Umfang gehabt. Der beklagte Sender habe keine ständige Dienstbereitschaft verlangt. Die Klägerin sei nicht verpflichtet gewesen, an den Redaktionskonferenzen teilzunehmen. Als Sprecherin sei die Klägerin jederzeit ersetzbar gewesen.

2. Mit diesen Erwägungen kann eine Dauerrechtsbeziehung nicht verneint werden.

a) Die Rechtsbeziehungen eines Senders zu den Mitarbeitern können unterschiedlich gestaltet sein. Die Parteien können zum einen die Mitarbeit nur für einzelne Produktionen vereinbaren. Dann müssen ihre Rechtsbeziehungen während die-



- 10 -

ser einzelnen Produktionen daraufhin beurteilt werden, ob es Arbeitsverhältnisse oder Dienstverhältnisse als freier Mitarbeiter sind. Die Parteien können aber auch eine Dauerrechtsbeziehung eingehen. Davon ist auszugehen, wenn ein Mitarbeiter mit regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben gleicher oder ähnlicher Art beauftragt wird. Dann muß diese Dauerrechtsbeziehung einheitlich daraufhin geprüft werden, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder ein Rechtsverhältnis als freier Mitarbeiter handelt (vgl. Urteil des Senats vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Filmautor und Regisseur] - [zu B I 2 a der Gründe] - auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Zu welchem Vertragstyp die Rechtsbeziehungen zwischen dem Mitarbeiter und der Anstalt gehören, ist Tatfrage.

b) Im vorliegenden Fall ist nach dem unstrittigen Sachverhalt eine solche Dauerrechtsbeziehung zwischen den Parteien zustande gekommen. Dafür spricht, daß die Klägerin ab November 1972 regelmäßig mit wiederkehrenden Aufgaben gleicher Art beauftragt wurde. Sie wirkte nicht nur regelmäßig als Sprecherin in der Sendereihe "Nordschau-Magazin" mit. Auch ihre Tätigkeit als Realisatorin war auf Dauer angelegt. Die Klägerin gehörte zu den Mitarbeitern an der Sendung, die über einzelne Beiträge hinaus mitarbeiteten. Das zeigt sich schon an der regelmäßigen Teilnahme der Klägerin an den Redaktionskonferenzen. Hier wurde fortlaufend die Arbeit an dieser Sendereihe besprochen. Es ist unstrittig, daß die Klägerin Themen für die Bearbeitung in der Sendereihe vorschlug. Dies erwartete der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



beklagte Sender auch: Nur so läßt sich nämlich sinnvoll ein aktuelles Magazin mit Berichten aus einzelnen Landesteilen herstellen. Es ist deshalb nicht sachgerecht, in jedem Einzelauftrag den Abschluß eines zeitlich befristeten Dienst- oder Arbeitsvertrages zu sehen. Vielmehr wollte der beklagte Sender die Mitarbeit der Klägerin über den einzelnen Auftrag hinaus in Anspruch nehmen, wenn auch nach seinen Vorstellungen in der Rechtsform eines freien Mitarbeiterverhältnisses (vgl. zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt das Urteil des Senats AP Nr. 25 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Fernsehredakteur und Reporter II] - [zu II 1 der Gründe]).

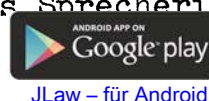
Was das Berufungsgericht gegen eine Dauerrechtsbeziehung anführt, kann nicht überzeugen. Zum Teil verwendet das Berufungsgericht bei der Abgrenzung der Dauerrechtsbeziehung von einem auf einzelne Produktionen beschränkten Rechtsverhältnis Merkmale, die erst für die Statusbeurteilung heranzuziehen sind. Das gilt für die Frage, ob der beklagte Sender ständige Dienstbereitschaft verlangt habe und ob eine Verpflichtung zur Teilnahme an den Redaktionskonferenzen bestand. Es bleibt schließlich der Umstand, daß die Klägerin Aufträge zu Filmen nur in zeitlichen Abständen erhielt. Das spricht aber nicht gegen eine Dauerrechtsbeziehung. Die auf weitere Mitarbeit an der Sendereihe gerichteten Erwartungen des Beklagten und die damit verbundenen Nebenpflichten der Klägerin bestanden über den einzelnen Auftrag hinaus. Die geringere zeitliche Inanspruchnahme der Klägerin konnte sich deshalb nur auf den zeitlichen Umfang der Dauerrechtsbeziehung auswirken.

Das Berufungsgericht verkennt außerdem,

daß die Klägerin auch als Sprecherin der Nach-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

richten und sonstiger anderer Texte zu einzelnen Filmbeiträgen regelmäßig an diesem Magazin mitwirkte. Auch dies begründet eine Dauerrechtsbeziehung. Die Zusammenarbeit der Parteien wurde praktisch dadurch nicht unterbrochen.

3. Dieses Dauerrechtsverhältnis war entgegen der Auffassung des beklagten Senders ein Arbeitsverhältnis. Dies kann der Senat abschließend feststellen (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

a) Entscheidendes Merkmal der Arbeitnehmer-eigenschaft ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die persönliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers. Sie besteht darin, daß ein Arbeitnehmer fremdbestimmte Arbeit zu leisten hat. Dabei muß die Eigenart der jeweiligen Tätigkeit berücksichtigt werden. Bei den Mitarbeitern von Rundfunk und Fernsehen, die unmittelbar an der Herstellung einzelner Beiträge beteiligt sind, zeigt sich die persönliche Abhängigkeit darin, daß sie in ihrer Arbeit auf den Apparat der Anstalt und das Mitarbeiter-team angewiesen sind (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. zuletzt Urteil vom 15. März 1978 - 5 AZR 819/76 - AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu B II 1 und 2 der Gründe] mit weiteren Nachweisen - dieses Urteil ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Er ist von ihr auch nicht im Urteil vom 23. April 1980 (- 5 AZR 426/79 - [demnächst] AP Nr. 34 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Drehbuchautor und Regisseur]) abgewichen.

b) Als Sprecherin und Realisatorin war die Klägerin in die Arbeitsorganisation der Anstalt eingegliedert. Sie war bei der Vorberei-



tung ihrer Filmbeiträge auf die vom Beklagten zur Verfügung gestellte Arbeitsorganisation angewiesen. Sie mußte sich bei den Dreh- und Schnittarbeiten nach den Dispositionen des Beklagten richten. Sie war in ein Arbeitsteam eingegliedert. Realisatoren oder Filmhersteller dieser Art gehören deshalb typischerweise zu den Arbeitnehmern eines Senders (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu 2 c der Gründe]; AP Nr. 25 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Fernsehredakteur und Reporter II] - [zu II 2 a der Gründe] sowie das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 23. April 1980 - 5 AZR 426/79 - [demnächst] AP Nr. 34 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Drehbuchautor und Regisseur])). Dem steht nicht entgegen, daß die Klägerin - wie das Berufungsgericht festgestellt hat - dem Team bei Herstellung der Filmbeiträge selbst Weisungen erteilte.

c) Schließlich hat die beklagte Rundfunkanstalt die Tätigkeit eines Realisators, so wie die Klägerin sie ausgeübt hat, bereits als Arbeitsverhältnis gewertet. Sie hat im Februar 1975 in gleicher Weise beschäftigte Mitarbeiter in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Die Übernahme der Klägerin hat sie nur deshalb abgelehnt, weil die Klägerin nach ihrer Darstellung nur in zeitlich geringerem Umfang beschäftigt wurde. Das aber wirkt sich nur auf den zeitlichen Umfang des festzustellenden Arbeitsverhältnisses aus, nicht aber auf die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis besteht. Dafür ist vielmehr von Bedeutung, daß es in der Arbeitsweise beider Mitarbeitergruppen keine Unterschiede gab. Das spricht für ein Arbeitsverhältnis auch im Fall der Klägerin (vgl. dazu BAG AP Nr. 20 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu



II 1 b der Gründe] mit weiteren Nachweisen).

d) Gegen die Arbeitnehmereigenschaft der Klägerin spricht nicht, daß sie nur in relativ geringem zeitlichen Umfang beschäftigt wurde. Der Senat hat bisher offengelassen, ob Mitarbeiter, die zwar ihre Arbeit nur mit Hilfe des technischen Apparats der Anstalt leisten können und organisatorisch in den Sender eingegliedert sind, auch dann Arbeitnehmer sind, wenn sie "nur ganz geringfügig und mehr am Rande ihrer beruflichen Existenz für die Anstalt tätig sind" (vgl. das bereits erwähnte Urteil AP Nr. 26 zu § 611 BGB Abhängigkeit [zu B II 2 b der Gründe a.E.]). Diese Überlegung hat der Senat noch einmal im Urteil vom 23. April 1980 (- 5 AZR 426/79 - [demnächst] AP Nr. 34 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Drehbuchautor und Regisseur]) aufgegriffen [zu II 3 der Gründe]. Er hat ausgeführt, daß die durch Eingliederung in den Sendebetrieb bedingte persönliche Abhängigkeit in der Regel auch die soziale Schutzbedürftigkeit des einzelnen Mitarbeiters begründet. Dies könne nur dann anders sein, wenn der Mitarbeiter seine soziale Existenz nicht auf die Tätigkeit für den Sender gründen müsse.

Ob einem Mitarbeiter die Arbeitnehmereigenschaft dann versagt werden könnte, wenn er nur ganz geringfügig und mehr am Rande seiner beruflichen Existenz für eine Rundfunkanstalt tätig wäre, braucht hier nicht entschieden zu werden. Selbst nach dem Vorbringen des beklagten Senders war die Klägerin nicht mehr geringfügig beschäftigt. Abzustellen ist auf das Jahr 1973. Das Jahr 1974 ist nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht mehr typisch, weil sich in diesem Jahr bereits die einseitig getroffene



ne Anordnung des Beklagten auswirkte, die freien Mitarbeiter nur noch im Notfall einzusetzen. 1973 lieferte die Klägerin sieben Filmbeiträge ab. Der Beklagte rechnet mit einer Arbeitszeit von 38 vollen Arbeitstagen. Das sind über das Jahr verteilt fast zwei Monate. Hinzu kommen die Tätigkeit der Klägerin als Nachrichtensprecherin sowie als Sprecherin anderer vorgegebener Texte. Hinzugerechnet werden muß auch die über den einzelnen Auftrag hinausgehende erwartete Mitarbeit der Klägerin. Sie sollte Themen vorschlagen und Ideen entwickeln. Dies geht nicht ohne Zeitaufwand, wenn er sich auch schlecht ermitteln läßt.

e) Der Senat hat es schließlich als Kennzeichen der abhängigen oder unselbständigen Arbeit angesehen, daß der in die Arbeitsorganisation der Anstalt eingegliederte Mitarbeiter seine Arbeitskraft nicht nach selbstgesetzten Zielen und den Bedürfnissen des Marktes in eigener Verantwortung verwerten kann (vgl. das bereits erwähnte Urteil des Senats vom 23. April 1980 - 5 AZR 426/79 - [demnächst] AP Nr. 34 zu § 611 BGB Abhängigkeit [betr.: Drehbuchautor und Regisseur] - [zu II 3 der Gründe]). Damit wird wiederum die Situation beschrieben, wie sie für Mitarbeiter von Rundfunk und Fernsehen typisch ist. Sie müssen ihre Arbeitsleistung fremdnützig der Anstalt zur Verwertung nach deren Programmplanung zur Verfügung stellen. Das trifft auch für die Klägerin zu.

f) Daraus folgt: Die Klägerin war ab November 1972 Arbeitnehmerin des Beklagten. Ihr Arbeitsverhältnis war aber kein Vollzeitarbeitsverhältnis. Sie war nur Teilzeitbeschäftigte. Den genauen zeitlichen Umfang dieses Arbeits-



- 16 -

verhältnisses braucht der Senat nicht zu ermitteln. Das hat die Klägerin nicht beantragt. Ihr erster Hauptantrag, der auf Feststellung eines solchen Teilzeitarbeitsverhältnisses gerichtet war, sowie der erste Hilfsantrag (Antrag zu 3) sind mit dieser Feststellung erledigt.

II. Soweit die Klägerin ein Vollzeitarbeitsverhältnis nach Zugang des Schreibens vom 4. Februar 1975 festgestellt wissen will, hat das Berufungsgericht die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der Beklagte mit seinem Schreiben vom 4. Februar 1975 den Abschluß eines Arbeitsvertrages angeboten habe. Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts trifft jedoch nicht zu. Das Schreiben des Beklagten enthielt kein Angebot zum Abschluß eines Arbeitsvertrages. Der Beklagte spricht von einem "zu schließenden Arbeitsvertrag". Dazu hält er noch eine Besprechung über die einzelnen Bedingungen dieses Arbeitsvertrages für erforderlich. Der Arbeitsvertrag sollte also nicht unmittelbar durch dieses Schreiben und ein erwartetes Angebot der Klägerin zustande kommen. Nur als Angebot zu Vertragsverhandlungen konnte die Klägerin dieses Schreiben verstehen. Daß derartige Formularschreiben in anderen Fällen zum Abschluß entsprechender Arbeitsverträge geführt haben, spricht nicht gegen diese Würdigung. Zum Abschluß von Arbeitsverträgen führten diese Schreiben auch dann, wenn sie Vertragsverhandlungen einleiteten, an deren Ende der Abschluß von Arbeitsverträgen stand. Untypisch für ein Angebot auf Abschluß des Arbeitsvertrages ist auch,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



daß wesentliche Vertragsbedingungen, wie etwa der Umfang der Beschäftigung, offenblieben. Bevor diese Fragen geklärt sind, kann der Arbeitnehmer im Regelfall nicht davon ausgehen, daß ein Arbeitsvertrag bindend angeboten wird.

2. Der weiter von der Klägerin aufgeworfenen Frage, ob mit dem Schreiben des beklagten Senders vom 4. Februar 1975 und der von ihm erwarteten Annahme eines entsprechenden Angebots durch die Klägerin ein Vorvertrag, gerichtet auf den Abschluß eines Arbeitsvertrages, zustande gekommen ist, braucht der Senat nicht nachzugehen. Ein etwaiger Vorvertrag könnte den Sender nur verpflichten, ein Arbeitsverhältnis in dem zeitlichen Umfang zu begründen, in dem die Klägerin bisher als "freie Mitarbeiterin" beschäftigt wurde. Für eine weitergehende Verpflichtung bietet dieses Schreiben des Senders keine Anhaltspunkte. Ein solches Teilzeitarbeitsverhältnis bestand bereits. Die Klägerin stand schon vor Zugang dieses Schreibens in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. An diesem Teilzeitarbeitsverhältnis hat sich durch die Ankündigung vom 4. Februar 1975, es werde über den Abschluß des Arbeitsvertrages verhandelt werden, nichts geändert.

3. Da nur der Bestand eines Teilzeitarbeitsverhältnisses für die Zeit ab November 1972 über den 4. Februar 1975 hinaus festgestellt werden kann, ist der weitergehende Hilfsantrag der Klägerin (Antrag zu 4) nicht begründet.

III. Der Senat kann nur feststellen, daß dieses Teilzeitarbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 1975 bestand. Er kann nicht abschließend beurteilen, ob dieses Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des beklagten Senders vom 15.



Mai 1975 aufgelöst wurde. Von seinem Standpunkt aus hat das Berufungsgericht sich dazu nicht geäußert und keine tatsächlichen Feststellungen getroffen. Insoweit muß der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Das Berufungsgericht wird zu prüfen haben, ob sich die vorsorglich ausgesprochene Kündigung auch auf das jetzt festgestellte Teilzeitarbeitsverhältnis beziehen sollte, und ob die vom beklagten Sender vorgebrachten Gründe eine Kündigung rechtfertigen können (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG).

IV. Das Berufungsgericht wird schließlich noch über die gesamten Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten der ersten Instanz und des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

|                  |             |                                                                         |
|------------------|-------------|-------------------------------------------------------------------------|
| gez.: Dr. Thomas | Dr. Heither | Richter Griebeling ist krank und deshalb an der Unterschrift verhindert |
| Heidenreich      | Dr. Florack |                                                                         |

Dr. Thomas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
([mobile App](#))

